

STATUTEN

FÜR DAS

**BODENVERBESSERUNGS-
KONSORTIUM LAJEN**

MIT DELEGIERTENRAT

**STATUTEN
DES BODENVERBESSERTUNGSKONSORTIUMS
LAJEN**

ABSCHNITT 1

Name, Sitz, Zweck und Einzugsgebiet des Konsortiums

Artikel 1

Name und Sitz

Das Konsortium benennt sich Bodenverbesserungskonsortium Lajen

Es wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1193 vom 07.03.1994 gegründet und hat seinen Sitz in der Gemeinde Lajen.

Das Konsortium wird, im Sinne des Landesgesetzes vom 28. September 2009 Nr. 5, durch das vorliegende Statut geregelt.

Artikel 2

Zweck des Konsortiums

Das Bodenverbesserungskonsortium ist eine juristische Person des Privatrechts, die für die Durchführung, die Instandhaltung und die Verwaltung von gemeinsamen Bodenverbesserungsarbeiten für mehrere unabhängige Grundstücke gegründet wird.

Zu den institutionellen Zwecken des Konsortiums zählen:

- a) landwirtschaftlich hydraulische Wasserbauten;
- b) Bauten zur Suche, Speicherung und Nutzung der Gewässer für landwirtschaftliche Zwecke oder zur Trinkwasserversorgung sowie Bau und Instandhaltung von Feld- und Güterwegen und von Seilbahnen, die diese ersetzen können;
- c) Bau und Instandhaltung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder ländlichen Ortschaften,
- d) Rodungen;
- e) Bodenverbesserungsarbeiten auf den Almen, Pflanzungen;
- f) Konsortialanlagen für die Erzeugung, Umwandlung und Verteilung von Elektroenergie für landwirtschaftliche Zwecke;

- g) mechanische Geräte zur Rodung der Grundstücke;
- h) jede andere Bodenverbesserung, die zum Vorteil eines oder mehrerer Grundstücke durchgeführt werden kann, und zwar unabhängig vom Gesamtbonifizierungsplan.

Zum Zweck einer besseren Verwaltung und um die Möglichkeiten der Nutzung von Liegenschaften im Einzugsgebiet des Konsortiums besser auszuschöpfen, kann das Konsortium, im Rahmen seiner institutionellen Tätigkeit, Konventionen abschließen und Konzessionen zu einer zeitweiligen Nutzung von Immobilien erteilen.

Das Konsortium übt keine Handelstätigkeit aus.

Artikel 3

Einzugsgebiet des Konsortiums

Das Konsortium umfasst die im Lageplan und im Parzellenverzeichnis angeführten Liegenschaften. Dieses Parzellenverzeichnis muss von der Landesregierung genehmigt und von den Konsortialorganen aktualisiert werden.

Das Konsortium hat eine Gesamtfläche von 754 ha, 90 a, 16 m² in der Katastralgemeinde Lajen.

Die Abänderung des Einzugsgebietes des Konsortiums kann, nach vorherigem Beschluss des Delegiertenrates, bei der Landesregierung beantragt werden.

Im Parzellenverzeichnis scheinen alle in das Einzugsgebiet des Konsortiums einbezogenen Grundstücke, sowie deren Eigentümer und weiteren Berechtigten auf. Das Katasterverzeichnis ist in Evidenz zu halten und es müssen darin alle eingetretenen Eigentumsveränderungen verzeichnet werden, welche vom Konsortiumsmitglied oder anderen Anspruchsberechtigten gemeldet werden.

Das Katasterverzeichnis besteht aus:

- a) dem Verzeichnis aller im Einzugsgebiet gelegenen Parzellen mit ihren Ausmaßen, Eigentümern und Kulturarten. Dieses Verzeichnis bildet die Grundlage für die Berechnung der Beitragsleistungen;
- b) dem Verzeichnis der Beitragsleistungen.

Das Konsortium darf nicht vor Tilgung aller Schulden und eingegangenen Verpflichtungen aufgelöst werden.

ABSCHNITT 2

Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Konsortiums sind alle öffentlichen und privaten Eigentümer von landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Liegenschaften, welche sich im Einzugsgebiet des Konsortiums befinden.

Die Mitgliedschaft im Konsortium ist obligatorisch. Das Konsortium erstellt ein Parzellenverzeichnis, in welches für jede Liegenschaft der Eigentümer eingetragen wird: Die Eigenschaft als Mitglied wird mit Eintragung der Liegenschaften im Parzellenverzeichnis des Konsortiums erworben.

Eigentumsänderungen und Änderungen von realen oder persönlichen Nutzungsrechten sind dem Verwaltungsrat unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen seitens der Anspruchsberechtigten zu melden, damit die Anmerkung im Parzellenverzeichnis erfolgen kann; bis zur Anmeldung schuldet der im Parzellenverzeichnis des Konsortiums eingetragene Eigentümer die volle Beitragsleistung.

Artikel 5

Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Statuten zu halten, die darin vorgesehenen Leistungen zu erbringen und die Vorschriften für den Betrieb der Konsortialanlagen einzuhalten.

Artikel 6

Durchfahrtsrechte

Jedes Mitglied räumt dem Konsortium das Recht des Durchgangs und der Durchfahrt in dem Ausmaß ein, welches unbedingt notwendig ist, dass die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung der Vorhaben gemäß Punkt b) des Artikels 2 der vorliegenden Statuten vorgenommen werden kann. Der Verwaltungsrat kann hierfür eine Entschädigung festsetzen.

Artikel 7

Miteigentum

Besteht bei einer Liegenschaft ein Miteigentumsrecht, haben die jeweiligen Miteigentümer einen gemeinsamen Vertreter zu ernennen, der ermächtigt ist, die Miteigentumsgemeinschaft gegenüber dem Konsortium zu vertreten.

Solange die Miteigentümer keinen Vertreter ernannt haben, hat das Konsortium das Recht, den Miteigentümer mit der größten Quote als Vertreter anzuerkennen und bei gleicher Quote den ältesten Miteigentümer.

Die Miteigentümer einer Liegenschaft werden als einzelnes Konsortialmitglied betrachtet welchem daher das entsprechende Stimmrecht zusteht.

Das Stimmrecht wird vom Vertreter der Miteigentumsgemeinschaft ausgeübt.

ABSCHNITT 3

Organe des Konsortiums

Artikel 8

Organe des Konsortiums

Die Organe des Konsortiums sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Delegiertenrat,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Präsident,
- e) die Rechnungsprüfer.

Die wählbaren Konsortialorgane bleiben fünf Jahre im Amt.

Artikel 9

Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus den Eigentümern der im Parzellenverzeichnis des Konsortiums eingeschriebenen Liegenschaften, die den Konsortialbeitrag entrichtet haben.

Die Vollversammlung:

- a) wählt die Mitglieder des Delegiertenrates
- b) beschließt über alle Angelegenheiten, die der Delegiertenrat der Vollversammlung vorlegt
- c) beschließt die Auflösung des Konsortiums.

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann bzw. derjenige, der sie einberufen hat.

Artikel 10

Einberufung und Wahlsystem

Der Präsident des Konsortiums beruft die Vollversammlung wenigstens 15 Tage vorher mit Bekanntmachung, in welcher Datum, Uhrzeit und Ort der Einberufung angegeben sind, an der Amtstafel der Gemeinden, die im Einzugsgebiet des Konsortiums liegen, ein.

Die Mitglieder haben das Recht, zu beantragen, dass die Behandlung von bestimmten Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss jedoch rechtzeitig vor Einberufung der Vollversammlung schriftlich und von wenigstens 15% Anteil der Mitglieder unterschrieben dem Verwaltungsrat mitgeteilt werden.

Über Angelegenheiten, die nicht auf der den Mitgliedern bekannt gegebenen Tagesordnung stehen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 11

Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist mit einem Anteil von 25% der Anspruchsberechtigten beschlussfähig.

Artikel 12

Stimmrecht der Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle volljährigen im Katasterverzeichnis des Konsortiums eingetragenen Eigentümer, sofern sie im Besitz der bürgerlichen Rechte sind und ihren Beitrag geleistet haben. Für Körperschaften, Minderjährige oder Entmündigte üben die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht aus.

Für juristische Personen, Minderjährige und voll Entmündigte wird das Wahlrecht jeweils vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt; für Gemeinschuldner oder für von der Zwangsverwaltung Betroffene, wird das Wahlrecht vom Kurator oder vom Verwalter

ausgeübt.

Die Mitglieder haben ihre Stimme persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte abzugeben.

Im Fall von Miteigentum wird auf Art. 7 verwiesen.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Artikel 13

Protokoll der Vollversammlung

Die Vollversammlung ernennt einen Schriftführer und wenigstens zwei Stimmzähler.

Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Obmann, dem Schriftführer und den Stimmzählern zu unterschreiben ist.

Artikel 14

Der Delegiertenrat - Zusammensetzung

Der Delegiertenrat besteht aus 9 Mitgliedern, die von der Vollversammlung in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Scheidet ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied des Delegiertenrates aus irgendeinem Grund aus dem Amt, wird es vom ersten Nichtgewählten ersetzt.

Sollte die Ersetzung laut obgenanntem Absatz nicht möglich sein und verbleiben weniger als zwei Drittel der Räte, werden alle Mandate erneuert.

Artikel 15

Einberufung

Die Versammlung des Delegiertenrates wird vom Obmann einberufen und hat wenigstens zwei Mal im Jahr stattzufinden.

Die Versammlung des Delegiertenrates wird weiter vom Obmann einberufen, so oft dieser es für notwendig hält oder auf Ersuchen von wenigstens drei Mitgliedern des Delegiertenrates.

Die Versammlung des Delegiertenrates wird wenigstens 5 Tage vor dem festgesetzten Datum vom Obmann unter Angabe des Datums, Uhrzeit, Ort der Einberufung und der

Tagesordnung einberufen.

Der Delegiertenrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Artikel 16

Zuständigkeit des Delegiertenrates

Bei Konsortien ohne Delegiertenrat werden folgende Zuständigkeiten von der Vollversammlung übernommen.

Der Delegiertenrat:

- a) wählt in getrennter Abstimmung den Präsidenten des Konsortiums und die anderen Mitglieder des Verwaltungs-rates;
- b) ernennt die Rechnungsprüfer;
- c) beschließt über die Abänderungen des Statutes;
- d) beschließt über die Abänderungen des Einzugsgebietes des Konsortiums,
- e) genehmigt den Haushaltsvoranschlag, die Haushaltsänderungen und die Abschlussrechnung;
- f) beschließt über die Kriterien zur Auf-teilung der Ausgaben;
- g) genehmigt die Verordnung zur Aus-führung der Bodenverbesserungsarbeiten;
- h) beschließt über alle außerordentlichen Angelegenheiten wie
 - 1) die Aufnahme von Krediten oder Darlehen,
 - 2) die Genehmigung von Projekten;
- i) beschließt über alle anderen den Betrieb des Konsortiums betreffenden Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der anderen Organe fallen.

Artikel 17

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern: dem Obmann, dessen Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Delegiertenrat in geheimer Abstimmung

und in separaten Wahlgängen gewählt. Sie werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus irgendeinem Grund aus dem Amt, wird es vom ersten Nichtgewählten ersetzt.

Sollte die Ersetzung laut obgenanntem Absatz nicht möglich sein und verbleiben weniger als zwei Drittel der Räte, werden alle Mandate erneuert.

Mitgliedern des Verwaltungsrates, die bestimmte Funktionen ausüben, kann vom Verwaltungsrat eine entsprechende Spesenvergütung zuerkannt werden.

Artikel 18

Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat wird vom Obmann einberufen, so oft dieser es für notwendig hält oder auf Ersuchen von wenigstens 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Artikel 19

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat

- a) erstellt den jährlichen Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung, welche dem Delegiertenrat zur Genehmigung vorgelegt werden;
- b) schlägt dem Delegiertenrat Statutenänderungen vor,
- c) beschließt die Tätigkeitsprogramme des Konsortiums;
- d) beschließt in Bezug auf die Durchführung der Bauten und auf den Betrieb der bestehenden Bauten;
- e) beschließt, Gerichtsverfahren einzuleiten oder sich auf solche einzulassen, sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, auch durch Schiedsverträge;
- f) beschließt die Vergabe der Schatzamts- und Kassendienste;
- g) sorgt für die Organisation und den Betrieb der Dienste sowie für die Verwaltung der Arbeitsverhältnisse des Personals;
- h) genehmigt die Regelungen für die Organisation und den Betrieb der Dienste und für die Beziehungen zum Personal;
- i) beschließt den Erwerb und den Verkauf von unbeweglichen und beweglichen Sachen, das Nutzungspfand, den Tausch, die Pacht, die Erbpacht, die Begründung des

Fruchtgenusses, von Hypotheken oder Dienstbarkeiten und die Abtretung von Forderungen;

- j) legt die Bedingungen für die Vergabe der einzelnen Aufträge, für Akkordarbeiten, für Regiearbeiten, für Lieferungen und für Bestandverträge über Grundstücke fest;
- k) sorgt für die Aktualisierung des Parzellenverzeichnisses;
- l) sorgt für den ordnungsgemäßen Erhalt und die Instandhaltung aller Konsortialbauten;
- m) legt die Sanktionen fest, welche gegenüber den Konsortiumsmitgliedern im Fall von Nichtbeachtung des Statuts und der internen Ordnungen verhängt werden;
- n) äußert sich zu jeder von den Konsortiumsmitgliedern vorgebrachten Beschwerde;
- o) autorisiert in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen, dem Statut und den Beschlüssen des Delegiertenrates alle Ausgaben und führt alles aus, was mit der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Konsortiums zusammenhängt.

Artikel 20

Der Präsident

Der Präsident und der Stellvertreter des Präsidenten werden vom Delegiertenrat in der ersten Sitzung gewählt, die vom ausscheidenden Präsidenten des Konsortiums spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Wahl des Delegiertenrates einzuberufen ist.

Ist der Präsident verhindert, sind die Geschäfte vom Stellvertreter des Präsidenten zu führen.

Artikel 21

Zuständigkeit des Präsidenten

Der Präsident des Konsortiums

- a) ist der gesetzliche Vertreter des Konsortiums;
- b) beruft die Vollversammlung und die Sitzungen des Verwaltungsrates und des Delegiertenrates ein und führt den Vorsitz;
- c) unterzeichnet die Verträge, die anderen Verwaltungsakte und den Schriftverkehr, wobei er letzteren, beschränkt auf bestimmte Bereiche, an den Sekretär des Konsortiums delegieren kann;
- d) unterzeichnet die Beitragsrollen;

- e) beaufsichtigt die Verwaltung des Konsortiums und gewährleistet die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der internen Ordnungen und des Statuts;
- f) sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Konsortialorgane;
- g) bringt dringende Beschwerden und Klagen ein, die er dem Verwaltungsrat und/oder dem Delegiertenrat dann zur Ratifizierung vorlegt;
- h) ordnet Zahlungen und Einhebungen an;
- i) führt bei den Ausschreibungen zur Ver-gabe von Aufträgen und Lieferungen den Vorsitz.

Artikel 22

Die Rechnungsprüfer

Der Delegiertenrat bestellt drei Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer:

- a) überwachen die Führung des Konsortiums;
- b) wohnen den Versammlungen des Delegiertenrates und des Verwaltungsrates bei, wenn buchhalterische Fragen behandelt werden;
- c) legen dem Delegiertenrat einen Bericht über den jährlichen Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung vor.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Überprüfungen und Kontrollen durchführen, wobei sie den Delegiertenrat unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen.

Art. 23

Unvereinbarkeit

Nicht in die Ämter der Organe laut Art. 8, Buchstaben b), c) und d) dürfen gewählt werden und verlieren ihr Amt, falls sie gewählt worden sind, Personen, die

- a) in einem abhängigen Arbeitsverhältnis zum Konsortium stehen oder für dieses freiberufliche Aufträge ausführen,
- b) mit dem Konsortium einen Rechtsstreit anhängig haben,
- c) mit dem Konsortium bestehende Lieferverträge oder Werkverträge haben,
- d) die Aufsicht über das Konsortium innehaben.

Nicht zu Rechnungsprüfern ernannt werden dürfen

- a) der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Delegiertenrates,
- b) Personen, die in einem selbstständigen oder abhängigen Arbeitsverhältnis zum

Konsortium stehen.

Scheidet der Rechnungsprüfer aus irgendeinem Grund aus dem Amt, ersetzt ihn der Delegiertenrat innerhalb von drei Monaten.

Falls die Rechnungsprüfer schwerwiegende Unregelmäßigkeiten feststellen, verlangen sie vom Präsidenten die sofortige Einberufung des Delegiertenrates.

ABSCHNITT 4

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24

Protokolle der Sitzungen der Konsortiumsorgane

Über jede Sitzung der Konsortiumsorgane ist eine Niederschrift abzufassen, in der Folgendes vermerkt wird: Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung, die Modalitäten der Einberufung, Name und Funktion der Anwesenden, der entschuldigt oder unentschuldigt Abwesenden, die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, die Angabe der Tagesordnung, eine kurze Zusammenfassung der Diskussion, die Stellungnahme jener, die an der Diskussion teilgenommen haben und dies beantragt haben, die gefassten Beschlüsse getrennt über die einzelnen Punkte und die Uhrzeit der Beendigung der Sitzungen.

Jeder Teilnehmer hat das Recht zu verlangen, dass seine Stellungnahme in der Sitzungsniederschrift festgehalten wird.

Die Niederschriften sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 25

Beschwerde gegen Beschlüsse

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrates kann beim Delegiertenrat Beschwerde eingereicht werden.

Gegen die Beschlüsse des Delegiertenrates kann von allen Beitragspflichtigen innerhalb von 30 Tagen ab deren Veröffentlichung bei der Landesregierung Beschwerde eingebracht werden.

Die Beschwerde und der Rekurs heben nicht die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Beschlusses auf.

Artikel 26

Einsicht der Beschlüsse

Die Mitglieder können in die Beschlüsse der Konsortiumsorgane sowie in die Akten, welche die Tätigkeit des Konsortiums betreffen, Einsicht nehmen und auf deren schriftliche Anfrage hin, gegen Bezahlung der entsprechenden Ausgaben, eine Abschrift beantragen.

ABSCHNITT 5

Verwaltung

Artikel 27

Geschäftsjahr und Bilanz

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die Bodenverbesserungskonsortien erstellen bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres den jährlichen Haushaltsvoranschlag, der nach Kostenstellen ausgearbeitet wird. Die Abschlussrechnung wird bis zum 30. April eines jeden Jahres genehmigt.

Dem Obmann oder dem Kassier obliegen die Abwicklung des Geldverkehrs und die Verwahrung des Barvermögens und der Belege.

Die Buchungen dürfen nur auf der Grundlage von Belegen durchgeführt werden. Die Belege sind entsprechend den erfolgten Buchungen zu ordnen, lückenlos zu nummerieren und in einem Ordner abzulegen.

Zum 31. Dezember eines jeden Jahres sind die Kassabücher abzuschließen und am 1. Jänner des folgenden Jahres neu zu eröffnen.

ABSCHNITT 6

Aufteilung der Beiträge

Artikel 28

Beiträge an das Konsortium

Die Beiträge an das Konsortium müssen im Rahmen der für die institutionelle Tätigkeit des Konsortiums getätigten Ausgaben begrenzt bleiben und dem Zweck dienen, die Kosten für den Bau, die Erhaltung, den Betrieb und die Überwachung der Anlagen sowie die Verwaltung des Konsortiums zu decken.

Die Konsortialbeiträge werden, gemäß Beschluss des Verwaltungsrates, über freiwillige Einzahlungen beim Schatzamt, über den Konzessionär für den Abgabeneinhebungsdienst

oder, nach Vereinbarung, über andere Rechtsträger, eingehoben, welche bereits Abgaben oder Gebühren für öffentliche Dienstleistungen von den Mitgliedern des Konsortiums einheben.

Die Konsortiumsbeiträge sind vom Konsortialmitglied geschuldet, welches im Konsortialkataster eingetragen ist, sowie von denjenigen, die aufgrund eines beliebigen Rechtstitels, Bodenverbesserungsarbeiten nutzen.

Artikel 29

Aufteilung der Ausgaben

Die endgültige Aufteilung des Ausgabenanteils zwischen den Eigentümern wird auf der Grundlage des aus den Bodenverbesserungsbauten oder deren einzelnen Einheiten erzielten Nutzens vorgenommen, die provisorische hingegen auf der Grundlage von ungefähren und voraussichtlichen Indizes des erzielbaren Nutzens.

Artikel 30

Schadenersatz

Schädigen Konsortiumsmitglieder Konsortiumsbauten, leiten sie missbräuchlich die Konsortiumsgewässer ab, verursachen oder begünstigen sie deren Versickerung, Ableitung und dergleichen, behält sich die Konsortiumsverwaltung vor, zwecks Schadenersatz den Rechtsweg zu beschreiten und von Amtswegen für die Ausführung der nötigen Arbeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu sorgen. Sie behält sich außerdem die Auferlegung eines zusätzlichen Beitrags vor.

Die Mitglieder können solche Maßnahmen des Konsortiums vermeiden, indem sie selbst den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, an das Konsortium den erforderlichen Beitrag leisten oder den entsprechenden Gegenwert des verursachten Schadens zahlen.

ABSCHNITT 7

Auflösung des Konsortiums

Artikel 31

Modalitäten zur Auflösung des Konsortiums

Die Auflösung des Konsortiums muss mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der Konsortialmitglieder beschlossen werden. In diesem Fall darf das Konsortium nicht vor Tilgung aller Schulden und eingegangenen Verpflichtungen aufgelöst werden, vorbehaltlich der Übernahme der gesamten Aktiva und Passiva durch jenes Konsortium

oder jene Körperschaft, welcher das Vermögen des aufzulösenden Konsortiums zugewiesen wird.

Dies vorbehaltlich der Bestimmungen, wie sie in Artikel 44, Absatz 22 des Landesgesetzes vom 28. September 2009, Nr. 5, vorgesehen sind.

Artikel 32

Verweis

Neben den Bestimmungen dieser Satzungen gelten die Vorschriften des Landesgesetzes vom 28. September 2009, Nr. 5.

Art. 33

Gleichstellung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.